

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Rundschreiben 07/25**

vom 23. April 2025  
Gz.: 33.04-513-23

**Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26 (Rundschreiben P-10)**

Vorbemerkung: Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 4/24 vom 22.07.2024, das noch nicht in Kraft getreten war.

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26 gelten die in der Anlage genannten Zeiträume und Termine.
2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Absatz 1 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

Der von dem Prüfungsausschuss für eine Schule festzulegende Zeitplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist so zu gestalten, dass Unterrichtsausfall in anderen Jahrgangsstufen vermieden wird. An dem Tag der schriftlichen Prüfungen sowie am Tag der mündlichen Fremdsprachenprüfung wird in den betreffenden Klassen kein Unterricht durchgeführt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin für die mündliche Fremdsprachenprüfung fest.

Zu den zentralen Nachschreibeterminen werden den Schulen zentrale Aufgabenstellungen zur Verfügung ge-

stellt. Führen Schulen nachzuholende schriftliche Prüfungen in den jeweiligen Fächern zu einem anderen als dem zentral festgelegten Termin durch, sind die Nachschreibeaufgaben gemäß § 27 Absatz 2 Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-V) von der unterrichtenden Lehrkraft selbst zu erstellen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zentral vorgegebenen Aufgabenstellungen dürfen in diesem Fall nicht genutzt werden.

Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen kann nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind zu beraten, dass eine Beantragung frühestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Absatz 4 Sek I-V erfolgen soll.

Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden.

3. Das Rundschreiben tritt am 1. August 2025 in Kraft und am 31. Juli 2026 außer Kraft. Das Rundschreiben 4/24 vom 22.07.2024 wird aufgehoben.

**Anlage**

Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2025/26  
Zeiträume und Termine

<b>Termin/Zeitraum</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
bis 17. Oktober 2025	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Absatz 1 Sek I-V
bis 26. Januar 2026	Festlegung des Termins der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch den Prüfungsausschuss	§ 22 Absatz 1 Nummer 4 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
ab 19. Januar 2026	Wahl der Fremdsprache in der mündlichen Fremdsprachenprüfung durch die Schülerinnen und Schüler	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 Sek I-V
ab 16. Februar 2026	Fremdsprachenprüfung Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	§ 26 Absatz 3 Sek I-V
21. April 2026	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Absatz 1 Nummer 1 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
29. April 2026	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Absatz 1 Nummer 2 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V

<b>Termin/Zeitraum</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
05. Mai 2026	schriftliche Prüfung Englisch	§ 22 Absatz 1 Nummer 3 Sek I-V i.V.m. Nummer 8 Absatz 1 VV-Sek I-V
18. Mai 2026	Zentraler Nachschreibetermin Deutsch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
28. Mai 2026	Zentraler Nachschreibetermin Englisch	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
05. Juni 2026	Zentraler Nachschreibetermin Mathematik	§ 23 Absatz 2 Sek I-V i.V.m. § 27 Absatz 2 Sek I-V
15. Juni 2026	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache sowie für die Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache	§ 26 Absatz 4 Sek I-V
ab 15. Juni 2026	frühester Termin für die Beantragung einer freiwilligen Zusatzprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder einem Lernbereich sowie für die Beantragung freiwilliger Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik	§ 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V  § 22 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 26 Absatz 4 Sek I-V, Nummer 8 Absatz 2 VV-Sek I-V